

INTERNATIONALER AEOLUS  
BLÄSERWETTBEWERB

JURYORDNUNG

**INTERNATIONALER AEOLUS BLÄSERWETTBEWERB**

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Wettbewerbsausschreibung**

Die Wettbewerbsausschreibung ist Bestandteil der Juryordnung.

### **1.2. Jurymitglieder, Moderator**

(1) Die Wettbewerbsleitung bestimmt die Jurymitglieder (Juroren) sowie den Juryvorsitzenden aus der Mitte der Jurymitglieder. Die Wettbewerbsleitung kann einen stellvertretenden Juryvorsitzenden bestimmen. Die Jurymitglieder und der Juryvorsitzende haben die in der Juryordnung und der Wettbewerbsausschreibung vorgesehenen Aufgaben.

(2) Die Wettbewerbsleitung kann einen Moderator als Juryassistenz einsetzen. Der Juryvorsitzende kann die ihm nach Nummer 2.5 und 3.2 bis 3.6 übertragenen Aufgaben mit Ausnahme der Bewertung der Kandidaten und der Aufgaben nach Nummer 3.2 Absatz 3 ganz oder teilweise auf den Moderator übertragen.

### **1.3. Mitarbeit**

(1) Jedes Jurymitglied sowie der Moderator ist zur Einhaltung aller Bestimmungen der Juryordnung verpflichtet.

(2) Jedes Jurymitglied ist zur Teilnahme an von der Wettbewerbsleitung angesetzten Vorbesprechungen, Beratungs- und Informationsgesprächen sowie Wettbewerbsvorspielen verpflichtet und wirkt bei der Bewertung der Teilnehmer mit, soweit in der Juryordnung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

### **1.4. Vertraulichkeit**

Alle mündlichen und schriftlichen Äußerungen über Wettbewerbskandidaten, Punkte oder Resultate innerhalb von Juryberatungen sind streng vertraulich, sowohl während des Wettbewerbs als auch für die Zeit danach.

### **1.5. Juryberatungen**

(1) Die Bewertung der Wettbewerbskandidaten findet gemäß den Bestimmungen der Juryordnung durch die Jurymitglieder in Juryberatungen statt. Die Juryberatungen erfolgen im Rahmen der Wettbewerbsvorspiele und/oder im unmittelbaren Anschluss daran.

(2) Die Juryberatungen sind nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt und –verpflichtet sind die Mitglieder der Jury und der Moderator, soweit in der Juryordnung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(3) An den Juryberatungen können – ohne Beratungs- und Abstimmungsrecht – Vorstandsmitglieder der Sieghardt Rometsch Stiftung und der Wettbewerbsleitung teilnehmen.

## **1.6. Schüler eines Jurymitglieds**

(1) Befindet sich unter den Wettbewerbskandidaten ein Schüler eines Jurymitglieds, so kann dieses Jurymitglied bei der Bewertung dieses Kandidaten, seines Schülers, nicht mitwirken. Jurymitglieder dürfen ihre Schüler während des laufenden Wettbewerbs nicht unterrichten, andernfalls erfolgt der Ausschluss des Kandidaten und/oder des Jurymitglieds durch die Wettbewerbsleitung.

(2) Als Schüler zählt, wer von einem Jurymitglied unterrichtet wird oder vor Wettbewerbsbeginn von einem Jurymitglied über mindestens drei Monate zusammenhängend unterrichtet wurde und dieser Unterricht vor weniger als drei Jahren beendet wurde. Die Teilnahme an Meisterkursen ist hiervon nicht betroffen.

(3) Das Jurymitglied gibt bei der Bewertung seines Schülers einen leeren Bewertungsbogen ab.

(4) Die Jurymitglieder sollen den Kontakt zu Kandidaten oder evtl. anwesenden Lehrern von Kandidaten vermeiden, so lange sich die Kandidaten im Wettbewerb befinden.

## **2. Wettbewerbsvorspiele**

### **2.1. Öffentlicher Vortrag**

Die Vorspiele des Wettbewerbs sind öffentlich und finden auf offenem Podium statt.

### **2.2. Vortragsprogramm**

Die Vorspiele richten sich nach dem in der Ausschreibung als Pflichtprogramm aufgenommenen Repertoire. Die Jury nimmt an den Proben zum Finale nicht teil.

### **2.3. Klavierbegleiter**

Die Kandidaten können für den 1. bis 3. Durchgang ihre eigenen Klavierbegleiter mitbringen. Sollte einer dieser Begleiter den Anforderungen künstlerisch nicht entsprechen, kann die Jury den Austausch durch einen von der Wettbewerbsleitung engagierten Begleiter vorschlagen.

### **2.4. Ergebnisse des Wettbewerbs**

Nach dem 1. bis 3. Durchgang werden die Ergebnisse im Anschluss an die Juryberatungen veröffentlicht und von der Wettbewerbsleitung bekannt gemacht. Die Ergebnisse des Finales werden nach den Beratungen der Jury durch ihren Vorsitzenden den Kandidaten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

### **2.5. Beratungsgespräche**

Die Jurymitglieder stehen ausgeschiedenen Kandidaten nach jeder Wettbewerbsrunde auf Wunsch zu einem kurzen Beratungsgespräch zur Verfügung, nach der Finalrunde auch den Preisträgern. Tritt ein Kandidat mit Anliegen oder Beschwerden an ein Jurymitglied heran, so ist dieser an den Juryvorsitzenden oder die Wettbewerbsleitung zu verweisen.

## 2.6. Preisträgerkonzert

Das Finale findet als Preisträgerkonzert mit den Düsseldorfer Symphonikern statt. Im Anschluss an die Juryberatung erfolgt die öffentliche Preisverleihung mit Überreichung der Urkunden und der Preisgelder durch den Juryvorsitzenden.

## 3. Bewertung

### 3.1. Bewertungsgrundsätze

(1) Die Bewertung der Kandidaten soll nach Maßstäben erfolgen, wie sie an junge Künstler mit Podiumsreife (und nicht an begabte Studenten) angelegt werden müssen.

(2) Bewertet werden	I	Künstlerische Persönlichkeit
	II	Musikalische Gestaltung
	III	Technisches Können

(3) Jedes Vorspiel ist für sich zu bewerten.

(4) Die Besprechungen der Jury finden in separaten und verschließbaren Räumen statt. Die Jurymitglieder werden gebeten, während der Vorspiele in den Vortragsräumen nicht zu sprechen, auch sollen Beifalls- oder Missfallensäußerungen unterbleiben.

(5) Wenn ein Jurymitglied aus Krankheits- oder anderen Gründen an einer Wertungsrunde nicht vollständig teilnehmen kann, kann dieses Jurymitglied diese gesamte Runde nicht mitbewerten. Gegebenenfalls müssen die Wertungsergebnisse in diesem Fall auch rückwirkend neu berechnet werden.

(6) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Jury.

(7) Das von der Wettbewerbsleitung vorgegebene Ziel für die Bewertung der Kandidaten in den Durchgängen 1 bis 3 ist das Erreichen des 4. Durchgangs des besten Kandidaten jeder beim Wettbewerb vertretenen Instrumentengattung.

### 3.2. 1. Durchgang

(1) Die Jury entscheidet mit JA und NEIN über die Zulassung eines Kandidaten zum 2. Durchgang. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich auf einem von der Wettbewerbsleitung erstellten Bewertungsbogen in verdeckter Form. Es genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit kann über das Ergebnis diskutiert werden, danach ist erneut geheim abzustimmen. Bei erneuter Stimmengleichheit erfolgt die Entscheidung zu Gunsten des Kandidaten. Jeder Juror notiert seine Eindrücke in Kurzform auf dem Bewertungsbogen des Kandidaten. Die Jury hat das Recht, nach Bewertung aller Kandidaten das Gesamtwertungsergebnis zu diskutieren und danach erneut, erforderlichenfalls mehrfach, über die Zulassung jedes Kandidaten zum 2. Durchgang abzustimmen; hierfür gelten die Sätze 1 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Stimmengleichheit ohne erneute Abstimmung zu Gunsten des Kandidaten zu entscheiden ist.

(2) Am Ende jeder Juryberatung sind die Bewertungsbögen beim Juryvorsitzenden abzugeben. Die Bögen werden vom Wettbewerbssekretariat unter Verschluss ge-

nommen. Sie stehen lediglich der Wettbewerbsleitung und dem Juryvorsitzenden zur Einsicht zur Verfügung.

(3) Bei mehr als 20 Kandidaten kann die Wettbewerbsleitung die Kandidaten in mehrere Kandidatengruppen und die Jury in eine gleich große Anzahl an Jurygruppen einteilen, wobei jede Jurygruppe die ihr von der Wettbewerbsleitung zugewiesene Kandidatengruppe bewertet. Jede Jurygruppe muss aus mindestens drei Jurymitgliedern bestehen. Absatz 1 gilt bei der Bewertung der Kandidaten entsprechend.

(4) Es soll nach Möglichkeit maximal 20 Kandidaten die Zulassung zum zweiten Durchgang gewährt werden; die Jury kann nach Rücksprache mit der Wettbewerbsleitung eine höhere Zahl von Kandidaten zum zweiten Durchgang zulassen. Die Jury soll unter Wahrung eines angemessenen künstlerischen Niveaus des Wettbewerbs Kandidaten aus jeder im Wettbewerb vertretenen Instrumentengattung zum zweiten Durchgang zulassen.

### **3.3. 2. Durchgang**

(1) Die Jury bewertet die Kandidaten je Instrumentengattung separat mit einem Punktesystem von 0 bis 25 ohne Dezimalstellen. Die Skala sollte bei herausragenden Leistungen bis 25 Punkten genutzt werden.

(2) Jeder Juror notiert seine Punkte und Eindrücke auf dem von der Wettbewerbsleitung erstellten Bewertungsbogen. Nummer 3.2. Absatz 2 gilt entsprechend. Es erfolgt die Durchschnittsberechnung, wobei zunächst jeweils eine höchste und eine niedrigste Punktzahl gestrichen werden. Die verbleibenden Punkte werden addiert und die Summe durch die um 2 geminderte Anzahl der stimmberechtigten Juroren geteilt. Das Ergebnis wird der Jury bekannt gegeben. Erforderlichenfalls kann nach Bekanntgabe der ersten Jurybewertung die Punktierung wiederholt werden. Die dann zustande gekommene Punktierung gilt. Im Zweifelsfall gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Es sollen maximal 10 Kandidaten zum Semifinale zugelassen werden; die Wettbewerbsleitung kann auf Vorschlag der Jury eine höhere Zahl von Kandidaten zum Semifinale zulassen. Die Zulassung soll grundsätzlich nach der sich aus der Bewertung nach Absatz 2 ergebenden Reihenfolge erfolgen. Es sollen von jeder Instrumentengattung mindestens zwei Kandidaten im Semifinale vertreten sein.

### **3.4. 3. Durchgang – Semifinale**

(1) Für die Bewertung der Kandidaten gilt Nummer 3.3 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(2) Der im Semifinale bestbewertete Kandidat je Instrumentengattung soll zum Finale zugelassen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Wettbewerbsleitung auf Vorschlag der Jury auch einen vierten Kandidaten zum Finale zulassen.

### **3.5. 4. Durchgang – Finale**

Für die Bewertung der Kandidaten gilt Nummer 3.3 Absatz 1 und 2 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

### **3.5.1. Preisfindung**

Es wird zunächst der Durchschnitt der Punkte für den 4. Durchgang berechnet. Dieses Ergebnis bildet die Grundlage für die Preisvergabe. Bei gleicher Punktzahl mehrerer Kandidaten oder bei einem nicht wesentlichen Bewertungsunterschied zwischen einzelnen Kandidaten im 4. Durchgang kann das Ergebnis der Bewertung dieser Kandidaten im 3. Durchgang mitberücksichtigt werden. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob ein Bewertungsunterschied wesentlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Bewertungsunterschied als wesentlich; in diesem Fall findet die Bewertung dieser Kandidaten im 3. Durchgang keine Berücksichtigung.

### **3.5.2. Preise**

(1) Die dem Wettbewerb zur Verfügung stehende Preissumme ist der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

(2) Über die Zuerkennung von Preisen entscheidet allein die Jury. Ein 1. Preis soll grundsätzlich vergeben werden. Gleiches gilt für den 2. und den 3. Preis.

(3) Mit der Zustimmung der Wettbewerbsleitung können Preise mehrfach oder gar nicht vergeben werden.

### **3.6. Sonderpreis für die beste Interpretation zeitgenössischer Musik**

(1) Der Sonderpreis für die beste Interpretation zeitgenössischer Musik wird fachübergreifend auf Grund der Interpretation eines im Pflichtprogramm des 2. Durchgangs enthaltenen zeitgenössischen Werkes verliehen.

(2) Die Jury entscheidet in einer zusätzlichen gesonderten Beratung über die Vergabe dieses Preises. Dabei kann jeder Juror bis zu zwei Kandidaten für den Sonderpreis vorschlagen. Für die so ausgewählten Kandidaten gilt Nr. 3.3 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass ungeachtet Nr. 3.2 Abs. 2 jeder Juror die von ihm selbst erstellten Bewertungsbögen für den 2. Durchgang zur Entscheidungsfindung heranziehen kann.

(3) Die Verleihung eines Preises nach Nummer 3.6 schließt nicht die Verleihung eines Preises nach Nummer 3.5. an denselben Kandidaten aus.

**INTERNATIONALER AEOLUS BLÄSERWETTBEWERB**

Herausgeber: Sieghardt Rometsch Stiftung  
Wildenbruchstraße 9  
40545 Düsseldorf